

## Statuten der Grünliberalen Partei Kanton Aargau

genehmigt

an der Mitgliederversammlung vom 3. Mai 2013

### 1. Name und Sitz

Mit dem Namen Grünliberale Partei Kanton Aargau (nachfolgend "glp ag" genannt) besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des ZGB (Art. 60ff.). Der Sitz ist am Ort des Sekretariats.

### 2. Zweck

Die glp ag bezweckt

- den verantwortungsvollen Umgang mit Menschen und Umwelt;
- den Aufbau einer gerechten, partizipatorischen, nachhaltigen und friedlichen Gesellschaft;
- die Unterstützung einer nachhaltigen, ökologischen und innovativen Wirtschaft;
- die Förderung von sinnvollen Eigeninitiativen;
- die Vertretung der Parteianliegen in Behörden und in der Öffentlichkeit.

### 3. Gliederung der Mitgliedschaft

3.1 Die glp ag gliedert sich in Bezirks- und Ortsparteien.

3.2 Mitglieder der glp ag sind die Bezirks- und Ortsparteien. Die Aufnahme oder Gründung von neuen Bezirks- und Ortsparteien erfordert die Zustimmung zu den Leitlinien, dem politischen Programm der glp ag sowie die Übernahme des CI/CD der Grünliberalen Schweiz. Über die Anerkennung der Mitglieder sowie die Aufnahmen und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Wo noch keine Bezirks- und Ortspartei besteht, können Einzelpersonen ebenfalls der glp ag beitreten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme dieser Einzelpersonen.

3.3 Bezirksparteien umfassen geographisch einen oder mehrere ganze Bezirke. Wenn eine Bezirkspartei mehrere Bezirke umfasst, definiert diese Sektionen zur Vorbereitung der Grossratswahlen in den einzelnen Bezirken.

Für Sektionen werden in der Rechnung der Bezirkspartei separate Konti geführt. Über die Speisung dieser Konti entscheidet die Mitgliederversammlung der Bezirkspartei. Die Verwendung der Gelder im Rahmen des bewilligten Budgets wird den Sektionen übertragen.

3.4 Die Einzelmitgliedschaft bei der glp ag steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Parteizweck unterstützen. Der Mitgliederbeitrag von juristischen und natürlichen Personen ist gleich.

3.5 Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung an das Sekretariat der glp ag erfolgen kann;
- durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Mahnung. Der Ausschluss wird bei der zweiten Mahnung angekündigt;
- durch Ausschluss wegen parteischädigendem Verhalten. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen;



3.6 Bei allen Vorstandsentscheidungen im Bezug auf die Mitgliedschaft bleibt die Einsprache an die Mitgliederversammlung vorbehalten.

#### 4. Mittel und Haftung

4.1 Die Mittel setzen sich zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen von Mitgliedern der Kantonalpartei, einer Bezirkspartei oder einer Ortspartei;
- Behördenabgaben gemäss Finanz-, Beitrags- und Abgabenreglement;
- Spenden und Legaten;
- weiteren Einnahmen.

4.2 Der jährliche Mitgliederbeitrag setzt sich zusammen aus Beiträgen an die glp ag und allenfalls vorhandenen Bezirks- und Ortsparteien und beträgt insgesamt höchstens CHF 200.- pro Einzelmitglied. Die Mitgliederversammlung legt den Beitrag an die glp ag (inkl. Beitrag an die glp Schweiz) fest. Ferner legt sie einen Minimalbeitrag fest. Dieser gilt auch für Mitglieder, die keiner Bezirks- oder Ortspartei angehören.

4.3 Bezirks- und Ortsparteien legen ihre Beiträge so fest, dass das Total zwischen dem von der Kantonalpartei beschlossenen Minimalbetrag und dem statuarischen Maximalbetrag liegt. Sie besorgen den Einzug des gesamten Mitgliederbeitrages ihrer Mitglieder und liefern den Kantonsanteil an die Kantonalpartei ab. Diese überweist davon einem von der glp Schweiz beschlossenen Anteil an die glp Schweiz.

4.4 Für die Verbindlichkeiten der glp ag haftet alleine das Vereinsvermögen.

4.5 Bei der Auflösung der glp ag geht das Vermögen an die Grünliberale Partei Schweiz.

#### 5. Organisation

Die Organe der glp ag sind

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Geschäftsleitung;
- die Revisionsstelle.

#### 6. Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der glp ag.

6.2 Die Mitgliederversammlung tritt ordentlicherweise in der ersten Jahreshälfte für die Rechnung und Ende Jahr zur Budgetabnahme zusammen.

6.3 Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe der Traktanden einberufen.

6.4 Über die Aufnahme von Traktanden entscheidet der Vorstand. Behandlungsgegenstände können von mindestens 10 Mitgliedern eingebracht werden. Diese müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand eingereicht werden.

6.5 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen und Urabstimmungen können von mindestens 10 Mitgliedern schriftlich verlangt werden und finden innert zwei Monaten statt.

- 6.6 Mitgliederversammlungen haben, sofern das einzelne Geschäft ordentlich traktandiert wurde, folgende Befugnisse:
- a) Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der RechnungsrevisorInnen
  - b) Abnahme von Berichten und der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - c) Festlegung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budgets
  - d) Genehmigung von Parteizielen, Parteiprogrammen und Positionspapieren
  - e) Abschliessende Bereinigung der Nationalratsliste
  - f) Abschliessende Nominierung von KandidatInnen für Regierungs- und Ständerat
  - g) Fassen von umstrittenen Parolen für Wahlen und Abstimmungen
  - h) Beschlussfassung über Lancierung von Initiativen
  - i) Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins
  - j) Beschlüsse über weitere Geschäfte
- 6.7 An den Versammlungen haben die anwesenden Mitglieder und juristischen Personen je eine Stimme. Das Stimmrecht von juristischen Personen darf nicht durch Personen ausgeübt werden, die bereits als Einzelmitglieder stimmberechtigt sind. Die Versammlung wählt oder beschliesst in offener Abstimmung. Mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder können eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Die/der Vorsitzende hat den Stichentscheid bei Stimmgleichheit.
- 6.8 Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Nach dem ersten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge unzulässig. Nach dem zweiten Wahlgang scheidet die Kandidatur mit dem schlechtesten Resultat aus. Im dritten Wahlgang gilt das relative Mehr.
- 6.9 Beschlüsse über Änderung der Statuten können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden gefällt werden, die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder. Für alle übrigen Beschlüsse genügt das einfache Mehr.
7. Vorstand
- 7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Sitzungen sind in der Regel für alle Mitglieder zugänglich. Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Nach- und Ersatzwahlen können an jeder Mitgliederversammlung erfolgen. Im Vorstand sollen die Bezirke und die Fachgruppen angemessen vertreten sein. Mitglieder des Grossen Rates sind ebenfalls Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Wenn das Präsidium nur einfach besetzt ist, bestimmt er mindestens eine(n) VizepräsidentIn. Er bestimmt KassierIn, AktuarIn und allenfalls weitere Ämter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder aus mindestens sechs verschiedenen Bezirken anwesend sind.

7.2 Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:

- a) Vorbereitung und Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen sowie Anordnung und Durchführung von Urabstimmungen zu Sachthemen;
- b) Abschliessende Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen bzw. Wahlempfehlungen sofern  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Vorstandsmitglieder, mindestens aber acht, einen entsprechenden Antrag unterstützen;
- c) Vorentscheidung über allfällige Listenverbindungen bei Nationalratswahlen, Wahl einer Verhandlungsdelegation und Kompetenz-Delegation der Wahl des Listenpartners oder der Listenpartner an diese Delegation;
- d) Wahl der Geschäftsleitung und Anstellung des/der ParteisekretärIn;
- e) Nomination von KandidatInnen für Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung;
- f) Beschlussfassung über die Unterstützung von Initiativen und Referenden;
- g) Einsetzen von Arbeitsgruppen und Kommissionen zur Behandlung von besonderen Fragen und Aufgaben;
- h) Erteilung von Aufträgen an Arbeitsgruppen und Kommissionen;
- i) Regeln über die Vertretung der glp ag nach aussen sowie den Erlass eines Finanz-, Beitrags- und Abgabenreglementes;
- j) Information der Mitglieder nach Vorstandsbeschlüssen über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- k) Ergreifen aller notwendigen Massnahmen zur Erreichung des Parteizwecks.

## 8. Geschäftsleitung

- 8.1 Die Geschäftsleitung besteht aus Mitgliedern des Vorstandes. Die Mitglieder des Präsidiums resp. PräsidentIn und VizepräsidentInnen sowie KassierIn und AktuarIn gehören von Amtes wegen der Geschäftsleitung an.
- 8.2 Der Geschäftsleitung obliegt die administrative Führung der Partei. Sie entscheidet über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung fallen.
- 8.3 Die finanziellen Kompetenzen der Geschäftsleitung sind im Finanz-, Beitrags- und Abgabenreglement festgelegt.

## 9. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei RevisorInnen. Deren Wahl erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 3. Mai 2013 genehmigt.

Für das Präsidium:

Andreas Mahler, Fislisbach  
Präsident

Jo. Scheier, Wettingen  
Vizepräsidentin

Dominik Peter, Baden  
Vizepräsident